

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Tettenweis folgende:

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Tettenweis

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde Tettenweis teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Das Hausnummernschild wird grundsätzlich von der Gemeinde Tettenweis auf Kosten des Eigentümers beschafft.
- (2) Das Hausnummernschild muss vom Eigentümer in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächst liegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Gemeinde Tettenweis kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

§ 3

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-2 entsprechend Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern.

§ 4

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tettenweis
Tettenweis, den 15.07.2005

Bachmeier

Alois Bachmeier
1. Bürgermeister